

## Kantonale Elternmitwirkungs-Organisation (KEO)

Verband der Elterngremien im Kanton Zürich

### Statuten

6. Februar 2012

zuletzt geändert am 13. März 2014.

#### 1. Name, Sitz und Zweck/Ziel

Art. 1  
Name  
Rechtsform

Unter dem Namen "Kantonale Elternmitwirkungs-Organisation, Verband der Elterngremien im Kanton Zürich", kurz KEO, besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Elternmitwirkung bedeutet die allgemeine, institutionalisierte Mitwirkung der Eltern im Sinne der Volksschulgesetzgebung.

Art. 2  
Sitz

Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidiums.

Art. 3  
Zweck

Der Verband steht hinter einer starken Volksschule. Er

- vernetzt und fördert die Elternmitwirkung im Kanton Zürich
- bündelt und strukturiert den Informationsfluss in der Elternmitwirkung
- ist Ansprechpartner in Sachen Elternmitwirkung im Kanton Zürich
- unterstützt und pflegt den Kontakt und die Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen sowie privaten bildungspolitischen Organisationen und Verbänden.
- vertritt die Interessen der Elterngremien der Zürcher Volksschule

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Er nimmt aber Stellung zu schulpolitischen Anliegen.

#### 2. Mitgliedschaft

Art. 4  
Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Verbands sind die Schulgemeinden oder die politischen Gemeinden, die mit der Schulgemeinde vereinigt sind, sowie die Schulkreise der Städte Zürich und Winterthur.

Das ordentliche Mitglied gemäss Abs. 1 ist durch eine Person des Elterngremiums bzw. der Elterngremien vertreten. Eine Stellvertretung ist sichergestellt.

Die Vertretungen der Elterngremien werden durch die ordentlichen Mitglieder gemäss Abs. 1 delegiert.

Der Beitritt erfolgt schriftlich.

Art. 5  
Besondere Mitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für spezielle Funktionen im Vorstand weitere Personen aufnehmen.

- Art. 6  
Austritt  
Ausschluss
- Die Mitgliedschaft erlischt:
- mittels Austrittserklärung unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende eines Verbandsjahres.
  - durch Beschluss der Mitgliederversammlung

### 3. Organisation

- Art. 7  
Organe
- Die Organe des Verbands sind:
- Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Kontrollstelle

- Art. 8  
Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr des Verbands entspricht dem Kalenderjahr.

- Art. 9  
Amtsdauer
- Die Amtsdauer des Präsidiums, des Vorstandes und der Kontrollstelle dauert 3 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

### 4. Mitgliederversammlung

- Art. 10  
Ordentliche  
Mitglieder-  
Versammlung
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahrs statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand.
- Art. 11  
Ausserordentliche  
Mitglieder-  
versammlung
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf ein schriftlich begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
- Art. 12  
Geschäfte  
Anträge  
Beschlüsse
- Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung zugestellt.
- Es kann nur über Verhandlungsgegenstände und Anträge abgestimmt werden, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.
- Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 13  
Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen zu:

- Die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Die Wahl des Vorstands
- Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Die Wahl der Kontrollstelle
- Die Beschlussfassung über Anträge
- Die Änderung der Statuten
- Die Aufnahme besonderer Mitglieder

## 5. Vorstand

Art. 14  
Zusammensetzung

Der Vorstand, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten, besteht aus mindestens 5 und höchstens 16 Mitgliedern.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 1 und besonderen Mitgliedern gemäss Art. 5. Dem Vorstand dürfen höchstens 5 besondere Mitglieder angehören.

Die Bezirke des Kantons Zürich werden im Vorstand durch eine Person vertreten. Der Bezirk Zürich wird durch drei und der Bezirk Winterthur durch zwei Personen vertreten. Eine Person vertritt die Stadt Winterthur, die zweite Person eine Landgemeinde des Bezirks.

Die Bezirke können ihre Elternvertretung für den Vorstand selbständig zuhanden der Mitgliederversammlung vorschlagen.

Das Präsidium muss nicht zwingend eine gewählte Bezirks-Elternvertretung sein.

Art. 15  
Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte das Vize-Präsidium und bestimmt die Ressortverteilung.

Art. 16  
Aufgaben

Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung, für die Erreichung der Verbandsziele, den jährlichen Rechenschaftsbericht zuhanden der Schulgemeinden und für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Art. 17  
Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse zur Führung des Verbandes, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, es stehen ihm insbesondere zu:

- die Finanzkompetenz im Rahmen des Voranschlages
- die Formulierung der Richtlinien zur Verbandspolitik zuhanden der Mitgliederversammlung
- die Führung einer allfälligen Geschäftsstelle
- den Beizug von Personen zur Beratung oder für spezielle Funktionen gemäss Art. 5
- die Bestimmung der Vertretung des Verbandes in kantonalen Gremien und Arbeitsgruppen sowie die Bildung von Arbeitsgruppen zur Erfüllung von befristeten Aufgaben und Projekten
- die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes
- die Traktandierung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus schwerwiegenden Gründen. Er informiert die Mitglieder innerhalb 14 Tagen nach dem Ausschluss.

- Art. 18  
Geschäftsstelle  
Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Er bestimmt und regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle.
- Art. 19  
Vorstands-  
entschädigung  
Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung beschliessen.
- Art. 20  
Vorstandssitzung  
Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen.
- Art. 21  
Vertretung nach  
ausser  
Das Präsidium vertritt den Verband nach aussen.
- Art. 22  
Unterzeichnungs-  
berechtigung  
Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidium.

## **6. Kontrollstelle**

- Art. 23  
Zusammensetzung  
Die Kontrollstelle besteht aus zwei vom Verband unabhängigen Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren.
- Art. 24  
Aufgaben  
Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des Verbandes zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit Antrag vorzulegen.

## **7. Finanzen**

- Art. 25  
Einnahmen  
Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, allfälligen Zuwendungen, Spenden und übrigen Erträgen.
- Art. 26  
Mitgliederbeitrag  
Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen festen Jahresbeitrag, der alljährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.
- Art. 27  
Haftung  
Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8. Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes**

- Art. 28  
Statutenänderung  
Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- Art. 29  
Auflösung  
Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller an einer Mitgliederversammlung anwesenden Verbandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu befinden. Das verbleibende Vermögen ist einer Institution mit gemeinnützigem Zweck zuzuwenden.

## 9. Schlussbestimmungen

Art. 30                      Diese Statuten wurden vom Gründungsvorstand am 06.02.2012 genehmigt und in  
Inkrafttreten              Kraft gesetzt.

**Kantonale Elternmitwirkungs-Organisation (KEO) /**

**Verband der Elterngremien im Kanton Zürich**



Die Präsidentin:

Gabriela Kohler-Steinhauser